

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 102/76
19. 12. 78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete K [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Petstamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. November 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Darlegungen des Berufungsgerichts zu Art. III BEG-Schluss und zu § 109 Abs. 3 BEG bedürfen keiner Prüfung. Jedenfalls die Verneinung eines weiteren verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens über die Anerkennung in dem angefochtenen Bescheid hinaus läßt keinen der gesetzlichen Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) erkennen. Sachverständiger Beurteilung folgend, stellt das Berufungsgericht fest, die Klägerin leide an einer hysterischen Neurose mit Konversions- und vegetativer Symptomatik. Diese neurotische Persönlichkeitsstruktur der Klägerin mit ihrer körperlich-vegetativen Reaktionsbereitschaft sei aus der konstitutionellen Anlage heraus im Zusammenspiel mit frühkindlichen und kindlichen Entwicklungsfaktoren entstanden. Infolge ihrer ausge-

- 3 -

prägten pathologischen Charakterstruktur hätte die Klägerin in jedem Falle eine neurotische Symptomatik entwickelt. Ihre hysterische Neurose sei lediglich verfol-
gungsbedingt früher ausgebrochen; sie wäre ganz sicher
spätestens 1951 mit ihrer Symptomatik im gleichen Umfang
aufgetreten. Deshalb scheide seit Ende 1951 die Verfol-
gung als wesentliche Mitursache des pathologischen Zu-
stands aus.

Diese Beurteilung weicht nicht von Entscheidungen des
Landesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechts-
fragen auf. Die Beschwerde macht geltend, die jetzt nach
tatsächlicher Beurteilung für die neurotische Fehlhaltung
bedeutsamen Ehe Schwierigkeiten seien ihrerseits auf die
Verfolgung des Ehemanns zurückzuführen. Damit geht sie
an der Feststellung des Tatsächlichen vorbei, die erheblichen
Sexualstörungen zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

210

- 4 -

beruhten "in Verbindung mit der hysterischen Persönlichkeitsstruktur in der seelischen Entwicklung der Klägerin während ihrer Kindheit mit einer sexual tabuierenden Erziehung" (SU 21).

Mai

Portmann

